

Schulpflege Wald Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung

vom TT.MM.JJJJ

Entwurf 03.03.2023

INHALT

I.	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN	3
	Art. 1 Leistungsvereinbarungen	3
	Art. 2 Anerkennungen	3
	Art. 3 Verfahren	3
II.	GEBÜHREN	4
	Art. 4 Grundsatz	4
	Art. 5 Maximaltarife	4
	Art. 6 Minimaltarif und Einkommensgrenze	5
	Art. 7 Einzelbuchungen	5
	Art. 8 Essensbeiträge	5
III.	WEITERE BESTIMMUNGEN	6
	Art. 9 Tarifrechner	6
	Art. 10 Belege	6
	Art. 11 Verfahren	6
	Art. 12 Zuständigkeiten	7
	Art. 13 Rechnungstellung	7
	Art. 14 Mitwirkung und Einsichtsrecht	7
	Art. 15 Zahlungsverzug	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 16 Inkraftsetzung	7

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Wald erlässt die Schulpflege folgende Ausführungsbestimmungen:

I. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN

Art. 1 Leistungsvereinbarungen

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Wald mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 30a – e Volksschulgesetz des Kantons Zürich zu leisten.

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

³ Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutsch als Hauptsprache
- politische und konfessionelle Neutralität.

⁴ Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung wird geregelt:

- welche Dienstleistungen der Betreuungseinrichtung für die Eltern beitragsberechtigt sind
- welche Bedingungen von der Betreuungseinrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind
- wie die Gemeinde die Eltern subventioniert
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 2 Anerkennungen

¹ Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern (Inhaber bzw. Inhaberinnen der elterlichen Sorge) in einer Betreuungseinrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser Betreuungseinrichtung oder diese Betreuungseinrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Betreuungseinrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen analog erfüllt.

² Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 3 Verfahren

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet die Schulpflege.

² Über die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen ohne Leistungsvereinbarung sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin Tagesstrukturen. Gegen dessen bzw. deren begründeten Entscheide kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege eine Neubeurteilung verlangt werden.

II. GEBÜHREN

Art. 4 Grundsatz

Die Schulpflege erhebt für gemeindeeigene familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten decken.

Art. 5 Maximaltarife

¹ Die Maximaltarife für Betreuungsleistungen gemäss Art. 8 Beitragsverordnung betragen:

- Für Kinder im Vorschulalter bis und mit 18. Lebensmonat:

		Maximaltarif
Ganztagsbetreuung	06.30 – 18.30	CHF 162.00
Vormittag	06.30 – 11.30	CHF 81.00
Vormittag inkl. Mittagszeit	06.30 – 13.30	CHF 121.50
Nachmittag inkl. Mittagszeit	11.00 – 18.30	CHF 121.50
Nachmittag	13.30 – 18.30	CHF 81.00

- Für Kinder im Vorschulalter ab 19. Lebensmonat:

		Maximaltarif
Ganztagsbetreuung	06.30 – 18.30	CHF 108.00
Vormittag	06.30 – 11.30	CHF 54.00
Vormittag inkl. Mittagszeit	06.30 – 13.30	CHF 81.00
Nachmittag inkl. Mittagszeit	11.00 – 18.30	CHF 81.00
Nachmittag	13.30 – 18.30	CHF 54.00

- Für Kinder im Schulalter:

		Maximaltarif
Block 1	06.30 – 08.00	CHF 16.20
Block 2.1 (Blockzeitenbetreuung)	08.00 – 09.00	CHF 00.00
Block 2.2 (Blockzeitenbetreuung)	11.00 – 12.00	CHF 00.00
Block 3	12.00 – 13.15	CHF 13.50
Block 4	13.30 – 15.30	CHF 21.60
Block 5	15.30 – 17.30	CHF 21.60
Block 6	17.30 – 18.30	CHF 10.80

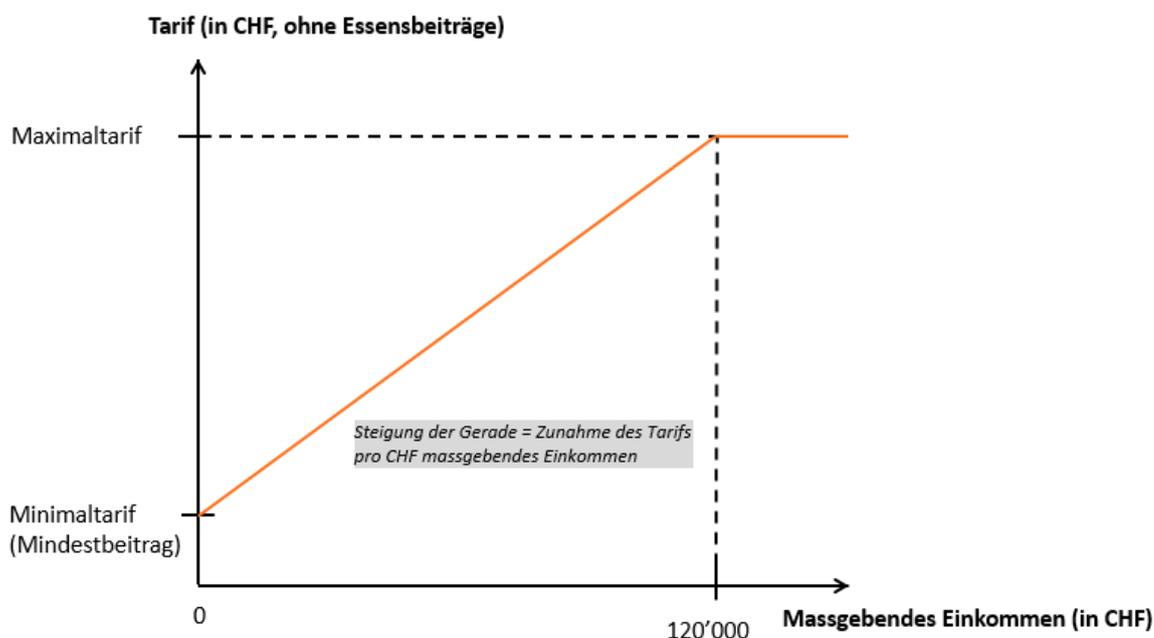
- Für die Ferienbetreuung im Schulalter (bis 6. Klasse):

		Maximaltarif
Ganzer Tag (Block 1-6)	06.30 – 18.30	CHF 129.60
Vormittag inkl. Mittagszeit (Block 1-3)	06.30 – 13.15	CHF 72.90
Nachmittag inkl. Mittagszeit (Block 3-6)	12.00 – 18.30	CHF 70.20

Art. 6 Minimaltarif und Einkommensgrenze

¹ Der Gemeindebeitrag beträgt maximal 81% der Betreuungskosten pro Stunde und Kind.

² Liegt das massgebende Einkommen gesamthaft über CHF 120'000.00, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.



Art. 7 Einzelbuchungen

¹ Die Schulpflege regelt die Details zu den Einzelbuchungen im Reglement Tagesstrukturen.

² Eltern, die keine Betreuungsleistungen der gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen nutzen, bezahlen bei Einzelbuchungen den Maximaltarif, ausser sie erbringen den Nachweis einer Berechtigung für Gemeindebeiträge oder einer Härtefall-Situation.

Art. 8 Essensbeiträge

¹ Für Babys bis und mit dem 18. Lebensmonat werden keine Essensbeiträge erhoben.

² Die Essensbeiträge gemäss Art. 9 Beitragsverordnung betragen:

- Für Kinder im Vorschulalter:

Ganztagsbetreuung	CHF 12.00
Vormittag (Zmorge/Znüni)	CHF 2.00
Mittagessen	CHF 10.00
Nachmittag (Zvieri)	CHF 2.00

- Für Kinder im Schulalter bis 6. Klasse:

Vormittag (Zmorge/Znüni)	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 10.00
Nachmittag (Zvieri)	CHF 3.00

- Für Kinder im Schulalter ab 7. Klasse:

Mittagessen	CHF 10.00
-------------	-----------

- Für Einzelbuchungen im Schulalter:

Mittagessen	CHF 13.00
-------------	-----------

- Ferienbetreuung:

Ganzer Tag	CHF 16.00
Mittagessen	CHF 10.00
Znüni/Zvieri	CHF 3.00

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 9 Tarifrchner

Die Schulpflege stellt auf der Website mit dem «Tarifrchner» ein Hilfsmittel für die Berechnung der Gemeindebeiträge zur Verfügung.

Art. 10 Belege

Pro Position zur Berechnung des massgebenden Einkommens ist ein aktueller Beleg einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- Jahreslohnausweis, aktuelle Lohnbelege, Arbeitsvertrag
- Beiträge Arbeitgeber/in
- Alimentenbescheinigung
- Auszug Trennungs- oder Scheidungsurteil
- Bankbelege
- Bestätigung der Institutionen (IV, BVG, Ergänzungsleistungen)
- Belege der Sozialversicherung
- Bestätigung Bildungseinrichtung
- Auszug Steuererklärung (Vermögenszuschlag).

Art. 11 Verfahren

¹ Eltern, die Gemeindebeiträge beanspruchen möchten, reichen bei der Schulverwaltung mittels Formular einen Antrag ein.

² Bei Nutzung der gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen erfolgt die Vergütung des Gemeindebeitrags in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge.

³ Bei Eltern, welche ihre Kinder in einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, erfolgt die Vergütung des Gemeindebeitrags grundsätzlich in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge.

⁴ Beitragsberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, die selbst oder deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde im Einzelfall anerkannt worden ist, werden die Gemeindebeiträge von der Schulverwaltung gegen Vorweisung der Rechnung und eines Zahlungsnachweises monatlich ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis drei

Monate ab Rechnungsdatum bei der Schulverwaltung einzureichen. Bei Säumnis können die Beträge nicht mehr eingefordert werden.

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Der bzw. die zuständige Sachbearbeitende der Schulverwaltung prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen (Rabatte).

² Über Ausnahmen vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. der Erstausbildung und über Gesuche in begründeten Härtefällen entscheidet auf Antrag des bzw. der zuständigen Sachbearbeitenden der Leiter bzw. die Leiterin Tagesstrukturen.

³ Begründete Entscheide können innert 10 Tagen bei der Schulpflege im Sinne einer Neubeurteilung gemäss § 74 VSG angefochten werden.

Art. 13 Rechnungstellung

Die Gebühren für die Betreuungsleistungen und die Essensbeiträge werden den Eltern im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Art. 14 Mitwirkung und Einsichtsrecht

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen einzureichen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Unterlagen der Einwohnerkontrolle oder die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 19 Beitragsverordnung.

² Der bzw. die zuständige Sachbearbeitende der Schulverwaltung hat das Recht, zur Prüfung der gemachten Angaben bzw. für die Berechnung der Gemeindebeiträge in die notwendigen Personendaten der Eltern Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz) sowie ergänzende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle und beim Steueramt einzuholen. Er bzw. sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge nötig sind.

Art. 15 Zahlungsverzug

Kommen Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Schulpflege das Recht, ab erfolgter Betreibung die Betreuungsleistungen in den gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen per sofort einzustellen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf den 1. August 2023 in Kraft.